

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Steffisburg, 4. September 2017 Md

Selbstdeklaration Abwassergebühren, Revision Abwasserreglement per 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Steffisburg muss das Abwasserreglement aus dem Jahr 1983 überarbeiten. Dies führt zu einer neuen Gebührenstruktur. Die Details und Vergleiche sind im beiliegenden Bericht und Antrag zu Händen des Parlaments, das am 20. Oktober über das Reglement entscheidet, ersichtlich. Im Sinne der Selbstdeklaration bestätigt die Gemeinde Steffisburg, dass:

1. Kostenabgrenzung
 - a. In der Abwasserrechnung nur Kosten ausgewiesen werden, welche durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
 - b. Die Abschreibungsdauern den zwingenden Vorgaben des Kantons Bern (Anhang II Gemeindeverordnung GV, Nutzungsdauer) entsprechen. Das Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2015 auf CHF 0.00 abgeschrieben war. Mit der Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschriften HRM2 ein Systemwechsel bei den Abschreibungen stattgefunden hat.
 - c. Die gesamten in der Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten betragen. Die Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a Gemeindeverordnung (GV) wurde vom Gemeinderat Steffisburg für alle Investitionen auf CHF 100'000.00 festgelegt.
 - d. Die Betriebskosten basieren nicht auf den durchschnittlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre. Im Budget 2018 sind nebst den ordentlichen Kosten dringende, nicht aktivierbare Unterhaltskosten (Schadensklasse 1) von CHF 350'000.00 eingestellt. Die Betriebskosten im Budget und Finanzplan entsprechendem somit dem erwarteten Aufwand.
2. Das Gebührensystem berücksichtigt alle Nutzer der Abwasserentsorgung. Die Kosten für die Strassenentwässerung werden direkt der Funktion Gemeindestrassen belastet. Der Bereich Abwasser erbringt keine Leistungen an Dritte (auch nicht Gemeindeintern). Mit der bereits per 1. Januar 2017 umgesetzten (von CHF 1.80/m³ auf CHF 1.50/m³) und der nochmals geplanten Reduktion der Gebühren per 1. Januar 2018 (von CHF 1.50/m³ auf CHF 1.00/m³ mit Einführung Grundgebühr) werden die Reserven zu einem grossen Teil abgebaut. Der erwartete Bestand des Rechnungsausgleichs trägt jedoch dem Risiko eines einzelnen Grossverbrauchers, welcher mehr als 20 % der gesamten Verbrauchsgebühren einbringt, Rechnung.
3. Die Anschlussgebühren werden für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht. Für Einfamilienhäuser bleibt die Gebühr ungefähr gleich, für Mehrfamilienhäuser ist von einer Reduktion auszugehen, je nachdem, ob das saubere Abwasser versickert werden kann. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, musste die Gebührenberechnung angepasst werden. Bei der heutigen Berech-

nung war die Verhältnismässigkeit nicht immer gegeben . Die Gemeinde geht davon aus, dass die Gesamteinnahmen aus den Anschlussgebühren leicht tiefer ausfallen werden.

4. Mit der Anpassung des Gebührenmodells wird kein Haushalttyp oder Betrieb um mehr als 30 % zusätzlich belastet. Die Verbrauchsgebühren je m3 werden von CHF 1.50 auf CHF 1.00 gesenkt.
5. Die Gebühr für die Standardhaushalte liegen gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwacher für alle Haushaltstypen unter CHF 2.20 je m3 (CHF 11.14-1.52).
6. Gestützt auf die geltenden kantonalen Bestimmungen dürfen in gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen nie zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden. Die Einlage in den Werterhalt wurde auch unter dem Aspekt der Aktivierungsgrenze bereits per 2014 auf das zulässige Minimum von 60 % für gemeindeeigene Anlagen reduziert. Für die Anlagen der ARA Thunersee gilt gemäss Vorgaben der ARA Thunersee für die Einlage in den Werterhalt ebenfalls ein reduzierter Einlagesatz von 80 %. Der vorliegende Finanzplan zeigt, dass die Erfolgsrechnung jährlich ein Defizit ausweisen wird und dadurch die vorhandenen Reserven (Rechnungsausgleich) erheblich reduziert werden. Die einmaligen Anschlussgebühren werden freiwillig jährlich der Einlage in den Werterhalt angerechnet. Diese Massnahmen senken die Kosten der Erfolgsrechnung und somit die Belastung des Verbrauchers erheblich.
7. Die geplanten Gebühren decken die angemessenen, durchschnittlichen jährlichen Kosten bewusst nicht.
8. Die bisherigen Erkenntnisse aus der laufenden Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplans gehen dahin, dass die Wiederbeschaffungswerte der gemeindeeigenen Anlagen erhöht werden müssen. Die gesamten Einlagen in den Werterhalt der regionalen Anlagen (ARA Thunersee) werden ebenfalls steigen, und zwar von CHF 2,813 Millionen auf voraussichtlich CHF 3,364 Millionen nach Inbetriebnahme der sich im Bau befindlichen PAK-Anlage (zur Elimination der Spurenstoffe). Diese künftigen höheren Einlagen in den Werterhalt sind in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Benötigen Sie weitere Unterlagen oder Erläuterungen, melden Sie sich bitte.

Freundliche Grüsse

Abteilung Tiefbau/Umwelt
Leiter



Martin Deiss

Beilagen

- Tabelle Wiederbeschaffungswerte 2016
- Bilanz 31.12.2016
- Erfolgsrechnung Entwurf Budget 2018, Budget 2017 und Rechnung 2016 (HRM2)
- Laufende Rechnung 2015 (Rechnungsmodell HRM1)
- Entwurf Finanzplan 2017-2022, Genehmigung 16.10.2017)
 - . Abwasser ER
 - . Abwasser Ergebnisse
 - . Abwasser Planbilanz
 - . Abwasser Gebühren
- Investitionsprogramm 2017-2022 Abwasser, genehmigt
- Rechnungslegungsvorschriften Kanton Bern (Auszüge)
 - . Gemeindeverordnung (GV)
 - . Finanzdirektionsverordnung (FHDV)
 - . Buchungsanleitung (Verbindliche Arbeitshilfe Kanton)
- Antrag an Parlament zur Genehmigung mit Modellberechnungen (Vorabzug)
- Kanalisationsreglement alt mit Gebührentarif
- Gebührentarife neu mit Gebührentarif

Kopie an

- Monika Finger, Finanzverwalterin